

## Unsere Leistungen

Wir sorgen nach einem Kindergartenunfall dafür, dass Ihr Kind bestmöglich versorgt wird. Wir übernehmen für die Unfallfolgen ohne zeitliche Begrenzung die Kosten der ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung sowie für Krankenhausaufenthalte. Wir erstatten die Fahrtkosten zum Arzt, die Kosten für Medikamente und Krankengymnastik sowie ggf. Pflegekosten zu Hause oder in einem Heim. Nach Unfällen mit schweren gesundheitlichen Folgen zahlen wir Rente – bei dauerhaften Folgen ein Leben lang.

Wenn Sie berufstätig sind und sich nach einem Kindergartenunfall vorübergehend zu Hause um Ihr Kind (Voraussetzung: es ist jünger als 12 Jahre) kümmern müssen, erstatten wir für den Verdienstausfall Kinderpflege-Verletztengeld. Alternativ können wir die Kosten für eine Haushaltshilfe übernehmen.

**Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben.  
Wir helfen Ihnen gerne weiter.**



### Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20  
60486 Frankfurt am Main  
Servicetelefon: 069 29972-440  
(montags bis freitags  
von 7:30 bis 18:00 Uhr)  
Fax: 069 29972-588  
E-Mail: [ukh@ukh.de](mailto:ukh@ukh.de)  
Internet: [www.ukh.de](http://www.ukh.de)

Wir bedanken uns für  
die Originaltexte bei der  
Unfallkasse Berlin.



## Feste und Gäste

Versicherungsschutz bei  
Kita-Festen und -Ausflügen

## Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

ein Fest in der Kita ist ein ganz besonderes Ereignis. Lange wird geplant, Eltern werden mit in die Organisation der Veranstaltung eingebunden und, wenn der Tag des Festes oder der Feier da ist, kommen nicht selten auch andere Gäste, wie Geschwister oder Freunde, in die Kita. Doch was ist, wenn ein Unfall passiert? Dieser Flyer informiert Sie darüber, wer wie unfallversichert ist.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kita-Kind eine schöne und vor allem unfallfreie Feier!

Ihre Unfallkasse Hessen



## Wann besteht Unfallschutz?

### Für die Kinder der Einrichtung:

Feste und Feierlichkeiten, die von der Kita organisiert werden, sind für die Kinder der Tageseinrichtung über die Unfallkasse Hessen versichert. Die Kinder erleben und erlernen hier die Gestaltung und Bedeutung von Festen und die Freude am sozialen Miteinander, also Dinge, die die Kita vermitteln soll.



Die Kita-Kinder sind beim Spielen und Toben geschützt. Anders als beim Versicherungsschutz der Erwachsenen ist bei den Kleinsten auch das Essen und Trinken versichert.

Der Unfallschutz umfasst nicht nur Feste und Feiern in den Räumen der Kita selbst, er gilt beispielsweise auch bei einem von der Kita organisierten Ausflug, sogar wenn die Eltern daran teilnehmen können, etwa einem Laternenumzug.

Andererseits sind private Kindergeburtstage, die in einer von den Eltern angemieteten Kita gefeiert werden, nicht gesetzlich unfallversichert, denn hier trägt nicht die Kita-Leitung die organisatorische Verantwortung für die Betreuung der Kinder. Bei Unfällen mit Gesundheitsschäden ist also die Krankenversicherung der Kinder zuständig.

### Für Gäste und Helfer:

Viele Aktionen beim Kita-Fest werden ebenso wie Ausflüge oft erst durch die engagierte Mithilfe der Eltern möglich. Tätigkeiten wie das Beaufsichtigen der Kinder bei den einzelnen Aktionen oder Ausflügen sind eigentlich Aufgabe der Erzieherinnen und Erzieher, die sie aber angesichts knapper Personalressourcen kaum gewährleisten können. Werden solche „Kernaufgaben“ der Kita-Leitung auf Eltern und Helfer übertragen, stehen diese ebenfalls unter Unfallschutz. Da sie „wie Beschäftigte“ tätig werden, gilt ein Unfall infolge dieser Tätigkeit als Arbeitsunfall. Zuständig ist der Unfallversicherungsträger, der auch für die Beschäftigten zuständig ist. Der Unfall wird über die Personalstelle der Einrichtung an die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse gemeldet werden.

Geschwister, Freunde, Eltern und andere Gäste, die am Fest teilnehmen, sind nicht über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Für sie gilt – wie bei anderen privaten Feiern – der Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung.

Eltern, die Kinder in Fahrgemeinschaften zu einer von der Kita durchgeführten Veranstaltung fahren, sind nur dann versichert, wenn die Fahrt von der Kita „angeordnet“ und organisiert wurde. Die Eltern müssen als Aufsichtspersonen Pflichten gegenüber den Kindern übernommen haben. Sie werden dann „wie Erzieherinnen/Erzieher“ tätig und stehen wie diese auch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Nicht selten kommt es auch zu kleinen Theateraufführungen, für die die Eltern in Heimarbeit Kostüme schneiden. Diese Arbeit fällt nicht in den Organisationsbereich der Kita. Unfallschutz besteht dabei nicht; die Eltern sind bei dieser Arbeit über ihre Krankenkasse abgesichert.